

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
März  
2022

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2021



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Dürfen innerhalb Tschechiens in einem Unternehmen regional unterschiedliche Löhne bezahlt werden?
- 

#### → Steuern aktuell

- Schreiben der Generalfinanzdirektion über den Verlustabzug
  - Enthält ein gutachterlich ermittelter Verkehrswert die Umsatzsteuer?
  - Sind Geldstrafen für die Verletzung der Parkbedingungen umsatzsteuerpflichtig?
  - Aktualisierung der Liste von Staaten, mit denen ein automatischer Informationsaustausch erfolgt
  - Entwurf einer neuen Richtlinie der Europäischen Kommission für Mantelgesellschaften in Tschechien
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Neue Offenlegungsvorschriften



→ Recht aktuell

## Dürfen innerhalb Tschechiens in einem Unternehmen regional unterschiedliche Löhne bezahlt werden?

In jüngster Zeit haben Gerichtsentscheidungen die Aufmerksamkeit der breiteren Öffentlichkeit auf sich gezogen, die sich mit der Frage befassen, ob ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in verschiedenen Regionen der Tschechischen Republik für die gleiche Arbeit unterschiedliche Löhne zahlen darf. Im folgenden Artikel fassen wir daher zusammen, wie die Gerichte in dieser Frage entschieden haben.

von Václav Vlk  
Rödl & Partner Prag

### Worum ging es in dem Streit?

Grundlage des Rechtsstreits war die Forderung eines Arbeitnehmers, dass der Arbeitgeber ihm nachträglich einen geschuldeten Lohn bezahlen solle. Der Arbeitnehmer argumentierte, dass seine Kollegen, die die gleiche Arbeit verrichten, aber in einer anderen Region der Tschechischen Republik arbeiten, von demselben Arbeitgeber höhere Löhne erhalten würden. Nach Auffassung des Arbeitnehmers verstößt ein solches Vorgehen des Arbeitgebers gegen § 110 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Tschechischen Re-

Die Gerichte haben entschieden:  
Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.  
Überall.

publik, wonach „alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers Anspruch auf den gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit haben“. Eine gleiche oder gleichwertige Arbeit wird definiert als „Arbeit von gleicher oder vergleichbarer Komplexität, Verantwortung und Anstrengung, die unter gleichen oder vergleichbaren Arbeitsbedingungen bei gleicher oder vergleichbarer Arbeitsleistung und gleichem Arbeitsergebnis verrichtet wird“ (§ 110 Abs. 2 des

Arbeitsgesetzbuches). Die Arbeitsbedingungen werden „nach der Schwierigkeit der sich aus der Verteilung der Arbeitszeit ergebenden Arbeitszeitmodelle (z. B. Schichtarbeit, Arbeit an Ruhetagen, Nachtarbeit oder Überstunden), nach der Schädlichkeit oder Schwierigkeit aufgrund anderer negativer Auswirkungen der Arbeitsumgebung und nach der Gefährlichkeit der Arbeitsumgebung“ beurteilt (§ 110 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches). Der Arbeitgeber wiederum begründete sein Vorgehen damit, dass die Lebenshaltungskosten von Arbeitnehmern in verschiedenen Regionen nicht gleich seien und es daher gerecht sei, wenn die Entlohnung dieser Arbeitnehmer den Unterschieden bei diesen Kosten Rechnung trage.

### Wie hat das Oberste Gericht entschieden?

Die Gerichte haben entschieden, nachdem sie aufgrund der Beweisdurchführung zu dem Schluss gekommen sind, dass der Arbeitsinhalt des Klägers im Wesentlichen identisch mit dem seiner Kollegen in anderen Regionen ist, und dass das Vorgehen des Arbeitgebers gegen das Gesetz verstößt. In seinem Urteil vom 20. Juli 2020, Aktenzeichen 21 Cdo 3955/2018, betonte das Oberste Gericht, dass „unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Entgeltgleichheit gemäß § 110 des Arbeitsgesetzbuches die [...] sozioökonomischen Bedingungen und

das entsprechende Niveau der Lebenshaltungskosten an dem Ort, an dem der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber auf Grundlage eines Arbeitsvertrages Arbeit leistet, für die Beurteilung der Frage, ob die Arbeit im Einzelfall gleich oder gleichwertig ist, nicht relevant sind.“

## Was sagt das Verfassungsgericht dazu?

Der Arbeitgeber wandte sich daraufhin noch auf das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik. Aber auch das Verfassungsgericht stellte sich auf die Seite des Arbeitnehmers. In seinem Urteil vom 31. August 2021, Aktenzeichen I. ÚS 2820/20, stellte es fest, dass „es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers ist, der Situation auf dem Arbeitsmarkt und den sozioökonomischen Unterschieden zwischen den einzelnen Regionen (und den Unterschieden im Reallohniveau) Rechnung zu tragen, und nicht die Aufgabe der allgemeinen Gerichte oder des Verfassungsgerichts“. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung wäre, dass die Rechtsvorschriften „auch die sozioökonomischen Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen und deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes in angemessener Weise berücksichtigen sollten [...], hindert ihn nichts daran, solche Rechtsvorschriften zu erlassen

(wenn es einen ausreichenden politischen Konsens dafür geben sollte)“.

## Was folgt daraus?

Die geltenden Rechtsvorschriften geben einem Arbeitgeber nicht die Möglichkeit, Arbeitnehmern, die für ihn in verschiedenen Regionen der Tschechischen Republik die gleiche Arbeit verrichten, unterschiedliche Löhne mit der Begründung zu zahlen, dass die Lebenshaltungskosten in den Regionen unterschiedlich seien oder die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine solche unterschiedliche Behandlung erfordere.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[vaclav.vlk@roedl.com](mailto:vaclav.vlk@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Schreiben der Generalfinanzdirektion über den Verlustabzug

Im Dezember 2021 wurde durch die Generalfinanzdirektion der Tschechischen Republik ein Schreiben über die Anwendung des § 38zh des Einkommensteuergesetzes Nr. 586/1992 Gbl. in aktueller Fassung, der den Verlustrücktrag regelt, erlassen.

von Robert Němeček, Filip Straka  
Rödl & Partner Prag

Die Novelle betrifft sowohl die Förderung von Bestandsanlagen als auch die Förderung von neuen Projekten.

So führt die Novelle wieder eine Betriebsförderung von Neuanlagen ein und dies mittels eines Ausschreibungsmodells und mittels grünem Bonus im Stundenregime für kleinere Anlagen, bis zu 6 MW und sechs Windkraftträdern bei Wind, bei anderen Energiequellen bis zu 1 MW. Erst durch Intervention des Senats wurden auch PV-Anlagen als förderfähig in die Novelle aufgenommen, sofern

diese nicht auf Ackerflächen der I. und II. Güteklasse gebaut werden. Die neue Förderung muss aber noch bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden.

Neben der Wiedereinführung der Förderung von erneuerbaren Energien war auch wesentlicher Gegenstand der Novelle, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Tschechische Republik ihre gegenüber der EU-Kommission eingegangene Verpflichtung erfüllen kann, zu überprüfen, ob insbesondere bei den in den Jahren 2006 bis 2010 in Betrieb genommenen Anlagen eine Überförderung vorliegt. Als Maßstab dafür, ob eine Überförderung vorliegt, soll dabei der interne Zins-

fuß (IRR) von den Anlagen gelten. Nach der Novelle soll der Ziel-IRR mindestens 8,4% und höchstens 10,6% betragen. Der konkrete Betrag wird durch eine Regierungsverordnung festgesetzt.

Ausgangspunkt des Überprüfungsverfahrens ist die sog. Sektorenprüfung, die teilweise schon vor Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage in den letzten Jahren stattgefunden hat. Ausgewählte Anlagebetreiber wurden um Mitteilung von ökonomischen Daten gebeten. Aus diesen Daten errechnet das Ministerium für Industrie und Handel einen durchschnittlichen IRR für die jeweiligen Sektoren. Die Methodik, wie der IRR berechnet werden soll, geht aus der Novelle nicht hervor. Dieses wird Gegenstand einer Durchführungsverordnung sein.

Das Ergebnis der Sektorenprüfungen wird für Anlagen, die vor 2011 in Betrieb genommen wurden, im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 bekanntgegeben.

Sollte die Sektorenprüfung für einen bestimmten Sektor eine Überförderung feststellen, dann würde durch Preisentscheidung eine Senkung der Förderung erfolgen, damit der IRR über die Förderdauer nicht überschritten wird. Dem Anlagenbetreiber ist aber grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, individuelle Bedingungen der Förderung zu beantragen, sofern er nachweisen kann, dass sein IRR bei ursprünglicher Förderhöhe unter dem Ziel-IRR liegt oder bei neuer Förderhöhe der Ziel-IRR nicht mehr erreicht wird. Im ersten Fall kann der Anlagenbetreiber beantragen, weiterhin die ursprüng-

liche Förderung zu erhalten, im letzten Fall kann er beantragen, dass für eine bestimmte Strommenge die Förderung in alter Höhe weiterhin geleistet wird. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber freiwillig auf die Förderung ab dem Beginn des 12. Kalenderjahres folgend auf das Jahr der Inbetriebnahme verzichtet.

Mit der Novelle wird ab kommenden Jahr die Solarabgabe für PV-Anlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden sind, um 10% erhöht, und für PV-Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen worden sind, eine Solarabgabe in Höhe von 10% der Einspeisevergütung bzw. 11% des Grünen Bonus erhoben. Sollte durch die Abgabe der IRR der PV-Anlage unter 6,3 % sinken, kann der Anlagenbetreiber beantragen, dass ein gewisser Anteil des erzeugten Stroms nicht der Solarabgabe unterliegt.

Zwar ist positiv zu bewerten, dass mit der Novelle die Tschechische Republik erstmals seit 2014 wieder eine Betriebsförderung von erneuerbaren Energien einführt und somit neue Projekte fördert, die Novelle stellt aber leider auch einen erneuten rückwirkenden Eingriff des tschechischen Gesetzgebers in die Förderung von Bestands-PV-Anlagen dar, da es zu einer Erhöhung bzw. erneuten Einführung der Solarabgabe kommt. Auch stellt es einen potentielle Eingriff in die Förderung auch der anderen Bestandsanlagen dar, sollte die Sektorenprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass für bestimmte Sektoren eine Überförderung vorliegt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Filip Straka  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 203  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Enthält ein gutachterlich ermittelter Verkehrswert die Umsatzsteuer?

Die Antwort auf diese Frage bietet ein neues Schreiben des Finanzministeriums, das die Ermittlung von Verkehrswerten nach dem Bewertungsgesetz erläutert. Wie sind die Verkehrswerte umsatzsteuerlich zu betrachten?

Umsatzsteuerliche Aspekte werden durch das Bewertungsgesetz nicht geregelt. Jeder Sachverständige kann entscheiden, ob er Verkehrswerte mit oder ohne Steuerausweis ermittelt. Es ist jedoch wichtig, dass Preise, die Umsatzsteuer enthalten, grundsätzlich nicht mit Nettopreisen verglichen werden. Bei einer gutachterlichen Ermittlung von Verkehrswerten ist bezüglich der Umsatzsteuer zu beachten, von welchem Sachverständigen das Gutachten erstellt wird. Für die Ermittlung von Verkehrswerten gilt dasselbe. Auch in diesem Fall entscheidet der Sachverständige, ob die Verkehrswerte mit oder ohne Umsatzsteuer angegeben werden.

Andere Grundsätze gelten für Preise, die nach der Bewertungsverordnung ermittelt werden – nach Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts verstehen sich die Verkehrswerte jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Daraus ergibt sich des Weiteren, dass auch alle in der Bewertungsverordnung angeführten allgemeinen Listenpreise, nach denen die Verkehrswerte ermittelt werden, als Nettopreise gelten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Johana Cvrčková  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Sind Geldstrafen für die Verletzung der Parkbedingungen umsatzsteuerpflichtig?

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist auch das Entgelt, das auf den ersten Blick eher Sanktionen entspricht, meistens umsatzsteuerpflichtig. Mit der Frage, ob Geldstrafen, die vom Parkplatzbetreiber für die Verletzung von Parkbedingungen erhoben werden, umsatzsteuerpflichtig sind, befasste sich der EuGH in seinem jüngsten Urteil C-90/20 Apcoa Parking Danmark A/S. schon am 1. September 2020 in Kraft getreten.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

Die dänische Gesellschaft Apcoa Parking nutzt zu kommerziellen Zwecken Privatgrundstücke als Parkplätze. Die Parkplatznutzung ist gebührenpflichtig. Die Parkgebühren hängen von der Parkdauer ab. Die Kunden sind verpflichtet, die Parkregeln des Parkplatzbetreibers zu beachten, z. B. Fahrzeuge ausschließlich an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen, die Höchstpark-

dauer einzuhalten oder Parkscheine richtig einzustellen. Bei Verletzung der Parkregeln werden die Kunden mit einem zusätzlichen Pauschbetrag belastet. Die Geldstrafe für die Verletzung von Parkregeln war Gegenstand des Streites zwischen der Gesellschaft Apcoa Parking und dem Finanzamt. Die Apcoa Parking war der Auffassung, dass die Geldstrafe nicht umsatzsteuerpflichtig ist, wobei das Finanzamt die Ansicht vertrat, dass sie als Gegenleistung für das Parken zu betrachten ist.

Der EuGH wies in diesem Zusammenhang auf eine der allgemeinen Voraussetzungen für umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen hin – den sonstigen Leistungen muss ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien zugrunde liegen, wobei die Gegenleistung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistung zu stehen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft Apcoa Parking und den Kunden besteht in einem gebührenpflichtigen Parken. Der EuGH vertritt des Weiteren

Geldstrafen können umsatzsteuerpflichtig sein, falls sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeführten Lieferung oder sonstigen Leistung stehen.

die Ansicht, dass die Geldstrafe für die Verletzung der Parkregeln de facto zum Entgelt für die Nutzung des Parkplatzes gehört. Daraus ergibt sich,

dass diese Geldstrafe mit dem Parken unmittelbar zusammenhängt, da ohne das Parken keine Geldstrafe berechnet werden kann. Die Geldstrafe bilde in diesem Fall einen untrennbaren Bestandteil der Parkgebühren, zu deren Bezahlung sich der Kunde verpflichtet hat, und sei somit umsatzsteuerpflichtig. Der EuGH hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass seine Argumente gültig sind, obwohl die Geldstrafe nach dänischem Recht als Bußgeld gilt.

Das Urteil des EuGH weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung ab, die u.a. Vertragsstrafen, Abfindungen oder den Schadenersatz betrafen. Wenn Sie Ihren Kunden Geldstrafen oder ähnliche Gebühren berechnen bzw. Ihre Gesellschaft mit höheren Geldstrafen belastet wird, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob diese Vertragsstrafen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Unser Umsatzsteuer-Team steht Ihnen beratend gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



Ing. Johana Cvrčková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
T +420 236 163 249  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Aktualisierung der Liste von Staaten, mit denen ein automatischer Informationsaustausch erfolgt

Am 20. Januar 2022 veröffentlichte das Finanzministerium der Tschechischen Republik im Finanzanzeiger die aktuelle Liste von Staaten, mit denen nach dem Gesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen Nr. 164/2013 Gbl. in aktueller Fassung ein internationaler und automatischer Informationsaustausch erfolgt. Dieses Gesetz ist das wichtigste Instrument für den internationalen Informationsaustausch nicht nur innerhalb der Europäischen Union. Da grenzüberschreitende steuerliche Sachverhalte immer mehr an Bedeutung gewinnen, wurde das Gesetz nach seiner Verabschiedung mehrfach geändert. Die meisten Änderungen wurden verabschiedet, um die Transparenz zu erhöhen und die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verhindern. Im Laufe der Zeit erfolgte auch eine Angleichung an gesetzliche Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika.

Das tschechische Finanzministerium ist nach diesem Gesetz verpflichtet, eine Liste der Vertragsstaaten zu veröffentlichen, die sich zu einem automatischen Informationsaustausch und einer allgemein engeren Zusammenarbeit in Steuerfragen verpflichtet haben.

Diese Liste, die vom Finanzministerium nach der Anzahl von Änderungen spätestens alle sechs Monate aktualisiert wird, umfasst derzeit für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, die folgenden Staaten:

Andorra, Anguilla, Argentinien, Australien, Aserbaidshan, Bahamas, Bahrain, Belize, Bermuda, Brasilien, Britische Jungfern-

seln, Curaçao, China, Gibraltar, Guernsey, Hongkong, Chile, Indien, Indonesien, Island, Japan, Jersey, Südafrika, Cayman-Inseln, Kanada, Katar, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Costa Rica, Liechtenstein, Macau, Malaysia, Man, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nigeria, Norwegen, Neuseeland, Oman, Panama, Pakistan, Peru, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, USA, Schweiz, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay und Vereinigtes Königreich.

Diese offizielle Liste ersetzt vollständig die zuletzt vom Finanzministerium am 22. Dezember 2021 veröffentlichte Liste und bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Liste kann nicht nur um neue Vertragsstaaten erweitert, sondern selbstverständlich auch eingeschränkt werden, wenn ein Vertragsstaat wichtige Bedingungen für den internationalen Informationsaustausch nicht mehr erfüllt.

Zu den Staaten, zwischen denen ein Informationsaustausch erfolgt, gehören nicht nur die oben genannten Staaten, sondern auch alle EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Tschechischen Republik.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)

Ing. Filip Straka  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Entwurf einer neuen Richtlinie der Europäischen Kommission für Mantelgesellschaften

Der durch die Europäische Kommission 2021 veröffentlichte Entwurf dieser neuen EU-Richtlinie ist darauf abgezielt, den Mantelgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtig sind, die bisherige Nutzung von Steuervorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Vorschriften zu erschweren.

von Robert Němeček, Filip Straka  
Rödl & Partner Prag

Der neueste Entwurf dieser EU-Richtlinie zielt vor allem auf Gesellschaften, die aus steuerlicher Sicht als Mantelgesellschaften gelten. Als Mantelgesellschaften, die darüber hinaus Gegenstand des automatischen Informationsaustausches zwischen Mitgliedstaaten, bzw. deren Steuerverwaltungen sind, werden solche Gesellschaften angesehen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Geprüft werden vor allem die Zusammensetzung des Umsatzes und die Struktur der Vermögensgegenstände, der Anteil an grenzüberschreitenden Geschäften und die Art der Geschäftsleitung. Zu den Mantelgesellschaften, die nach Auffassung der Europäischen Kommission als Risikogesellschaften gelten und einer bestimmten Berichtspflicht unterliegen sollten, sollten Gesellschaften gehören, deren Einkünfte zu mehr als 75% aus passiven Einkünften bestehen bzw. deren Vermögensgegenstände sich zu mehr als 75% aus wenig liquiden Mitteln zusammensetzen. Diese Gesellschaften müssen des Weiteren ihr Tagesgeschäft auslagern und ihre Einkünfte in hohem Maß aus grenzüberschreitenden Geschäften erzielen.

Die Mantelgesellschaften sollten eine Anzeigepflicht gegenüber ihrem Finanzamt haben, wobei sie nachweisen müssen, dass ihre wirtschaftliche Substanz hinreichend ist. Für diese Zwecke sollten betroffene Gesellschaften gemeinsam mit ihrer Steuererklärung auch Nachweise erbringen, aus denen sich ergibt, dass sie über Räumlichkeiten verfügt, in denen ihre Geschäftstätigkeit auch ausgeübt wird. Dies bedeutet unter anderem, dass diese Gesellschaften über eine eigene Geschäftsleitung bzw. andere verantwortliche Personen gegebenenfalls andere Mitarbeiter verfügen, welche die Geschäftstätigkeit in gemieteten oder eigenen Räumlichkeiten ausüben. Eine der wichtigen Voraussetzungen ist es, dass die Gesellschaften über ein Bankkonto innerhalb der EU verfügen.

Falls die betroffene Gesellschaft eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und

nicht nachweisen kann, dass sie aktiv tätig ist, wird sie in den Mitgliedstaaten als Mantelgesellschaft betrachtet. Die Nutzung von steuerlichen Vorteilen nach Doppelbesteuerungsabkommen wird in diesem Fall wesentlich erschwert, wodurch eine höhere Steuerlast entstehen kann. Falls die Gesellschaft darüber hinaus die Anzeigepflicht oder eine andere Pflicht nach der EU-Richtlinie nicht erfüllt, können im äußersten Fall Bußgelder erhoben werden, deren Höhe höchstwahrscheinlich nach dem erzielten Umsatz festgesetzt wird.

Nach den bisher bekannten Informationen ist zu erwarten, dass diese EU-Richtlinie Anfang 2024 in Kraft tritt. Bis zur Verabschiedung sind jedoch noch einige Schritte erforderlich, darunter der wichtigste – die Verabschiedung des Entwurfs in der vorliegenden Fassung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission in der Zukunft auch besonderes Augenmerk auf Briefkastenfirmen legt.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Filip Straka  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 203  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)

→ Wirtschaft aktuell

## Neue Offenlegungsvorschriften

Obwohl der „neue“ § 21b Abs. 2 des Rechnungslegungsgesetzes seit mehr als einem Jahr gilt, ist seine Anwendung erst jetzt möglich. Es ist an der Zeit, diese Regelung kurz zu erläutern.

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

Wird die Offenlegungspflicht von Kapital-, Personengesellschaften und Genossenschaften nicht über die Tschechischen Zentralbank erfüllt, kann sie über das Finanzamt erfüllt werden. Bislang mussten Jahresabschlüsse von Kapital-, Personengesellschaften und Genossenschaften sowohl beim Finanzamt (bei Abgabe der Steuererklärung,

Durch die Übernahme der  
Durch Offenlegung des  
Jahresabschlusses durch  
Abgabe der Steuererklärung  
wird der Verwaltungsaufwand  
vieler Gesellschaften wesentlich  
reduziert.

der der Jahresabschluss beizufügen war) als auch beim Registergericht eingereicht werden. Die Vereinfachung besteht darin, dass die Steuererklärung mit dem beigefügten (unverkürzten) Jahresabschluss beim Finanzamt eingereicht wird und das Finanzamt die Offenlegung übernimmt, wo-

durch der Verwaltungsaufwand vieler Gesellschaften, der durch die Abgabe des Jahresabschlusses und dessen anschließende Einreichung beim Registergericht verursacht wurde, reduziert wird.

Die Erfüllung der Offenlegungspflicht durch Abgabe der Steuererklärung (mit dem beigefügten Jahresabschluss) ist nach dem Rechnungslegungsgesetz bereits seit Anfang des Jahres 2021

möglich. Nach Übergangsbestimmungen kann diese Offenlegung jedoch erst ab dem Geschäftsjahr 2021 erfolgen – bei Abgabe der diesjährigen Steuererklärung.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass diese Offenlegung nicht für alle Kapital- und Personengesellschaften geeignet ist. Prüfungspflichtige Gesellschaften würden dabei die Offenlegungspflicht nicht in vollem Umfang erfüllen. Da prüfungspflichtige Gesellschaften nach § 21a RIG nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch den Lagebericht mit dem beigefügten Prüfungsbericht offenzulegen haben und das Finanzamt nur die Offenlegung des Jahresabschlusses übernimmt, wird die Offenlegungspflicht durch Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Zulässige Dateiformate sind Portable Document Format (PDF-Datei) mit einem Lesezeichen oder Extensible Hypertext Markup Language (XHTML-Datei)

Im Zusammenhang mit der Offenlegungspflicht möchten wir darauf hinweisen, dass nach der geänderten Fassung des § 18 Ab. 1 der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Gbl., die am 01. Februar 2021 in Kraft getreten ist, Schriftstücke (z.B. Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Lagebericht) an das Registergericht im Format Portable

Document Format (PDF-Datei) mit einem Lesezeichen oder im Format Extensible Hypertext Markup Language (XHTML-Datei) elektronisch zu übermitteln sind. Eine PDF-Datei mit einem Lesezeichen bedeutet (vereinfacht gesagt), dass dieses Dokument automatisch durchsuchbar ist (die Datei ist nicht nur gescannt, sondern enthält einen automatisch lesbaren Text).

Möchten Sie mehr über die Offenlegungspflicht, deren Erfüllung oder das Dateiformat wissen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 315  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
MÄRZ 2022, MK ČR E 16542

### Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

### Redaktion:

Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

### Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.